

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/7779 —**

Staatliche Aufsicht über das Kreditkarten-Geschäft

Nach Angaben von „markt intern“, einem Informationsdienst des mittelständischen Fachhandels, sind in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit rund 8,7 Millionen Kreditkarten im Umlauf, mit denen ein Umsatz von rund 25,5 Mrd. DM getätigkt wird. Kreditkarten ersetzen immer mehr die Deutsche Mark als Zahlungsmittel. Durch die extensive Werbung der Kreditkarten-Unternehmen werden immer mehr Handelsgeschäfte veranlaßt, Kreditkarten zu akzeptieren. Für die Fach- und Einzelhändler kann deshalb sowohl eine Nichtakzeptanz der Kreditkarten als auch ein Entzug der damit verbundenen Service-Verträge durch die Kreditkarten-Unternehmen existenzbedrohende Folgen haben.

1. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß durch nicht fälschungssichere Kreditkarten volkswirtschaftlicher Schaden in beträchtlichem Umfang entsteht?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine ausreichenden Erkenntnisse vor.

2. Welche Institution/Behörde ist für die aufsichtsrechtliche Überprüfung des Kreditkarten-Geschäfts zuständig?

Für Kreditkartenunternehmen bestehen keine aufsichtsrechtlichen Sonderregelungen; sie unterliegen daher den allgemeinen gewerberechtlichen Bestimmungen. Beginn, Änderung und Auf-

gabe des Betriebes sind der zuständigen Behörde nach § 14 der Gewerbeordnung anzuzeigen. Die Behörde hat gegen unzuverlässige Gewerbetreibende die Untersagungsmöglichkeit gemäß § 35 der Gewerbeordnung.

3. Wie kann nach Ansicht der Bundesregierung ausgeschlossen werden, daß Kreditkarten-Gesellschaften infolge eines Schadens, der ihnen durch nicht fälschungssichere Kreditkarten entstanden ist, Verträge mit denjenigen Vertragspartnern fristlos kündigen, die für Kreditbetrüger und -betrügerinnen offenbar besonders attraktiv sind?

Um das Schadensrisiko durch einen Kreditkartenmißbrauch einzuschränken, sehen die Formularverträge zwischen dem Kreditkarten-Ausgeber und den Vertragsunternehmen grundsätzlich vor, daß eine Zahlungsgarantie nur bis zu einer bestimmten Höhe übernommen wird und für darüber hinausgehende Beträge die Zahlungsgarantie davon abhängt, daß das Vertragsunternehmen beim Ausgeber eine Genehmigung einholt. Eine solche vorformulierte Klausel in dem Vertrag zwischen Kreditkarten-Ausgeber und Vertragsunternehmen hat die Rechtsprechung als wirksam angesehen. In Anbetracht dieser praktizierten Möglichkeit der Begrenzung des Schadensrisikos erscheint eine Kündigung des Vertrages durch das Kreditkarten-Unternehmen nicht erforderlich.

Die Bundesregierung sieht daher zu einem Eingriff in die privat-rechtlich geregelten Geschäftsbeziehungen keinen Anlaß.

4. Kann die Bundesregierung eine aufsichtsrechtliche Regelungslücke ausschließen?

Wenn nein, was gedenkt die Bundesregierung wann zu tun, um diese Lücke zu schließen?

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht eine aufsichtsrechtliche Regelungslücke nicht, da, wie zu Frage 2 bereits ausgeführt, die Kreditkarten-Unternehmen den allgemeinen gewerberechtlichen Normen unterliegen. Handlungsbedarf besteht daher nicht.